

**Unabhängige Bürgerinitiative gegen Schweinemast
im Landschaftsschutzgebiet zwischen Emmerbach und Hoher Ward
(Bürgerinitiative Emmerbach)**



Oberbürgermeister der Stadt Münster
Herrn Markus Lewe

48127 Münster

Münster, den 10.09.2021

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. BauGB

Keine Schweinemast im Landschaftsschutzgebiet Hohe Ward
Bauantragsverfahren Schweinemastanlage "Am Waldfriedhof 181 in 48165 Münster"

Unser Bürgerantrag vom 23.07.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

mit Bezugsdatum stellte die Bürgerinitiative einen Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW, um den im "Landschaftsschutzgebiet Hohe Ward" geplanten Schweinemaststall zu verhindern.

Die unseren Widerstand im Wesentlichen begründenden Argumente wie die von dem Bauvorhaben ausgehende immense CO₂-Belastung, die weitere Flächenversiegelung im Außenbereich, die Verschandelung des Landschaftsbildes, die Immissionskonflikte mit dem nahen Wohngebiet als auch den Kausalzusammenhang mit dem menschengemachten Anteil an der herrschenden Klimakatastrophe haben wir Ihnen als Verantwortungsträger/innen einer Klimanotstandskommune mit Selbstverpflichtung zur Klimaneutralität bis 2030 bereits mehrfach erläutert.

Die Bedenken und Forderungen der Bürgerinitiative mit über 300 Mitgliedern, eine Online-Petition mit über 6.000 Unterstützer/innen und ein von uns am 29. August 2021 veranstalteter "Sonntagsspaziergang" in die Hohe Ward, der trotz schlechten Wetters ebenfalls über 300 Teilnehmer/innen bewegte, finden eine weitere Rechtfertigung auch im neuen Baulandmobilisierungsgesetz vom Juni 2021.

Dieses neue Gesetz nimmt Einfluss auf das geltende BauGB und unterstützt mit einer Nachhaltigkeitsstrategie ausdrücklich die Belange des Landschafts- und Umweltschutzes. Es präzisiert im § 1 BauGB unter Nr. 14 die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen als Grundsatz der kommunalen Bauleitplanung. Das Baulandmobilisierungsgesetz steht damit im Einklang mit der von der Bundesregierung beschlossenen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit ergänzenden Regelungen, die betonen, dass Schaffung, Erhalt und Ausbau von Grünflächen und Freiräumen als Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wesentliche Belange einer nachhaltigen Stadtentwicklung sind, wird das Ziel einer widerstandsfähigen Stadt unterstützt. Aufgabe der Kommune ist es, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit bei der planerischen Abwägung zwischen den Zielen Bebauung und Freiraumerhalt bzw. Freiraumschaffung lokal angepasste Lösungen zu finden.

Diese Zielvorgabe hat sich auch die Stadt Münster zu eigen gemacht und dafür sogar einen Nachhaltigkeitspreis erhalten!

Der Ihnen vorliegende Antrag auf Baugenehmigung ist auf der Basis des § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB (Privilegiertenstatus) gestellt und wird damit formal als ein reines Verwaltungsverfahren, d. h. ohne eine umfassende Abwägung und schon gar nicht mit politischer Beteiligung bearbeitet. Das rechtsnormierte Verfahren wird aber in diesem Einzelfall, wie bereits früher ausgeführt, dem notwendigen Evaluierungsanspruch bei Weitem nicht gerecht und ist damit die falsche Prüfgrundlage. Es bleibt jedoch zwingend wichtig, dass Verwaltungshandeln gesetzeskonform ist und nicht willkürlich und damit angreifbar wird.

Der Konflikt lässt sich für Sie als politische Entscheider/innen auflösen. Wenn das Prüfverfahren mit seinen Verwaltungsmechanismen gem. § 35 BauGB keine sachgerechte Abwägung des Bauvorhabens zulässt, muss die Bauleitplanung als plansicherndes Instrument eingesetzt werden (s. a. Ausführungen oben).

Auf der Grundlage des BauGB muss im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Münster für den Standort des noch nicht genehmigten Bauvorhabens eine sofortige Veränderungssperre unter vorlaufendem Beschluss zur Neuaufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans beraten werden. Nur das plansichernde Verfahren der Bauleitplanung lässt eine sachgerechte und interdisziplinäre Abwägung des Vorhabens zu. Deshalb haben wir unseren Antragstext für Ihre anstehende Beratung um einen Absatz 2 erweitert.

Antragstext:

1. Wegen der gesellschaftlich tiefgreifenden Bedeutung des genannten Vorhabens fordern wir, dass sich der Rat der Stadt Münster gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW einen

Entscheidungsvorbehalt bei dem Projekt einräumt und er selbst oder ein von ihm beauftragter Fachausschuss es klimapolitisch bewertet. Wir wollen, dass die postulierte "Zeitenwende" endlich eingeleitet wird und der Rat der Stadt Münster die Verantwortung aus der Erklärung zum Klimanotstand bereits auf Projektebene ernst nimmt.

2. Für den Standort des geplanten Schweinemaststalls erteilt der Rat der Stadt Münster der Verwaltung mit Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Auftrag zur Neuaufstellung eines Bebauungsplans für den beschriebenen Geltungsbereich. Zeitgleich wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB unter Zurückstellung von Baugesuchen beschlossen.

Sie werden gebeten, weiterhin keine Baugenehmigung für das beantragte Vorhaben bis zur Entscheidung über diesen Antrag zu erteilen. Die Fraktionen im Rat der Stadt Münster haben Durchschrift dieses Bürgerantrags erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Ehmcke

Benedikt Geise

Johannes Krause-Isermann

Wilfried Limke

Manfred Manning

Klaus Neidhardt

Michael Radau

Paul Thelosen

Ulrich Wolf

- stellvertretend für inzwischen 318 Mitglieder der BI-Emmerbach -

Postfach 48 01 11 48078 Münster

kontakt@bi-emmerbach.de